Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 1 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 14 Fruftidor VIII.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 26. August.

Der Bollziehungsrath der helvetischen Republik, erwägend, daß die Umstände nicht mehr vorhanden sind, welche die Nichtvollziehung des Gesehes vom 1,7. September 1799 in den nachsiehend angegebenen Cautonen veranlaßt hatten;

Erwägend ferner, daß die zur Vollziehung sowohl gedachten Gesetzes, als eines darauf erfolgten Beschlusses, betreffend die Kleidung, Vewaffnung und Ausprüftung der Rekruten, zuerst ergriffene Maßregeln, ihren Zweck nicht erreicht;

Nach angehörtem Bericht bes Kriegsministers,

- Mushebung eines Soldaten auf hundert Activburger soll ohne fernern Ausschub und nach folgendem Modus in den Cantonen Baden, Sentis, Schafhausen, Thurgau und Linth in Vollziehung gebracht werden.
- 2. Die Regierungsstatthalter dieser Cantone werden die Anzahl der, von jeder Gemeinde nach dem 1. Art. oberwähnten Gesetzes zu stellenden Mannschaft bestimmen, die Zahl der ben den lezten Wahlversammlungen ernannt gewesenen Wahlmanner als Basis hiezu annehmen, und ein Doppel davon dem Kriegsminister und der Berwaltungstammer einsenden.
- 3. Diese Aushebung soll nach dem Inhalt gedachten Gesetzes vom 17. und des Beschlusses vom 23. Sept. 99 vorgenommen werden, jedoch unter folgenden Einschränkungen.
 - 4. Denjenigen Gemeinden, welche den Bunfch auf fern wurden, von der Stellung der Mannschaft

und der damit verbundenen Verantwortlichkeit befreyt zu werden, kann, vermittelst einer an den Staat zu bezahlenden Summe von Fr. 168 für seden nach dem 1. Art. zu stellenden Mann, ents sprochen werden. Für diese Summe macht sich die Nation anheischig, die Anwerbungs Beswaffnungs Aleidungs und Ausrüstungstosten der Nekruten zu übernehmen.

- 5. Diesenigen Gemeinden hingegen, welche vorzieschen, die Anwerdung der Refruten selbst zu übernehmen, sollen nach dem Sten Artifel des Beschlusses vom 23. Sept. der Verwaltungskammer ihres Cantons zur Bestreitung der Bewassnungs Micidungs und Ausvüslungskosten die Summe von Fr. 104, 9 Bh. 5 Rpp. entrichten.
- 6. Jede Gemeinde ist gehalten, ihre Wahl zwischen den durch die 5: und 6. Art. vorgeschriebenen Versfahrungsarten, spätestens in zwölf Tagen nach Befanntmachung gegenwärtigen Beschlusses zu treffen, und nach Verlauf dieser Zeit der Verwalstungskammer von derselben Kenntnif zu geben.
- 7. Die nach dem 5. und 6. Art. gegenwärtigen Besthlusses von den Gemeinden zu bezahlenden Summen, sollen von denselben bis zum 1. Oktober nächstkünftig, den Verwaltungskammern enterichtet werden.

Die Gemeinden, welche vorziehen, ihre Rekrusten selbst zu stellen, sollen dieselben bis zum r. December angeworben haben, damit sie zu dieser Zeit nach dem Hauptort des Cantons abgehen können, allwo über sie Musterung gehalten, und von wo aus im Fall sie angenommen werden, sie zu den Corps, in welche sie einverleibt worden, abzuschießen sind. Die Gemeinden, welche nach Nerlauf obiger Termine ihre Benträge an Mann

oder Geld nicht geliefert, sollen nach Vorschrift des 12. Art. des Gesetzes vom 17. Sept. für jeden Tag der Verspätung pr. Mann eine Geld, buffe von Fr. 10 bezahlen.

- 3. Die Musterung und Annahme der von den Gemeinden angeworbenen Refruten soll von dem Milizinspektor und einem beeideten Wundarzt nach dem Beschluß des Vollzichungs Direktoriums vom 23. September geschehen.
- 9. Die Inspetioren, welche untüchtige Rekruten annehmen wurden, sollen dafür verantwotlich senn; dem zufolge wird der Verwaltungsrath des Corps, welches die Rekruten erhalten, vereint mit dem Vataillonswunzarzt und im Benseyn des Kriegs-commissairs, vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft zu einer Musterung schreiten, und diesenigen ausschließen, welche von dem Milizinspektor wider den 11. Artikel des Beschlusses vom 23. Sept. angenommen worden seyn mochten, um auf seine Kosten ersetzt zu werden.

10. Die von den Gemeinden angeworbenen Rekrusten, welche ausreissen würden, sollen durch sie wieder ersezt, und die Summe von Fr. 104, 9 Bp. 5 Rpp. für Bewaffnung, Aleidung und Equipierung aufst neue erlegt werden.

It. Die von der Verwaltungskammer in Folge ber Art. 4. 5. und 7. empfangene Summen, sollen dem Kriegsminister zur Verfügung überlassen werden, welcher auf der Stelle die nothigen Maßregeln für die Anwerbung, Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Rekruten treffend wird. Er wird über diese Gelder eine von der übrigen Rechnungsführung abgesonderte Rechnung halten.

12. Die Regierungsstatthalter, Verwaltungskammern und Milizinspektoren werden von Zeit zu Zeit dem Kriegsminister über die Vollziehung gegenmartigen Beschlusses Bericht erstatten. Dieser Beschluß soll nebst dem Geset vom 17. September und dem Beschluß vom 23. September 1799 gesdruckt und bekannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

Groffer Rath, 4. Juli. (Fortsetzung.)

Die armen Burger der Gemeinde Kleindietwol C. Baben, flagen über Dichtvollziehung des Gefetes me-

gen Benutung ber Gemeindguter. Un die bestehende Commission gewiesen.

Bürger aus der Gemeinde Wichtrach flagen, daß in einer benachbarten Gemeinde, die sich der Zahlung der Premiten widersezt, Militärerecution zu Erzwingung dieser ungerechten Zahlung sen, und sodern hierüs ber Gerechtigkeit, zugleich aber auch Eintracht in der Gesetzgebung.

Richt nur ift burch ein Defret von Escher. Seite der Gesetzgebung die Entrichtung der Premiten beschlossen worden, sondern diese Gemeinden, deren eine nun megen ihrer fortgefesten Beigerung dem Befet Folge ju leiften, mit Erecutionstruppen belaftet ift, find zweymal gegen die Premiten eingekommen und allemal abgewiesen worden, folglich ift ihnen hinlang. lich befannt, daß diese Entrichtung bestimmter Wille der Gesetzgebung ift, und daß sie durch das Reodal. rechtgeset feineswege von Diefer Pflicht befrent find, folglich ift diese fortgesette Weigerung eine offenbare Auffehnung gegen die Ordnung der Staatsgefellschaft und alfo heilige Pflicht ber Regierung, mit Gewalt diese Ordnung wieder herzustellen : man gebe alfo über den ersten Theil der Bittschrift zur Tagesordnung und theile den bengefügten- frommen Wunsch Dem Senat mit.

(Die Forts. folgt.)

Zuschrift des Distriktsstatthalters und der Centralmunicipalität des Distr. Stans, an den gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Stans, ben 25. August 1800.

Burger Gefetigeber!

Die Vorsteher eines durch seine unglücklichen Schikfale in der helvetischen Revolutionsgeschichte so bekannt gewordenen Volks, können nicht umhin, Ihnen Bursger Geschgeber! laut und offen vor ganz Helvetien zu sagen, daß- sie ihre Gefühle über das jüngste Ereignist unserer Tage mit iedem biedern Vaterlandsfreund theisten, und von dieser so wichtig als folgereichen Spoche, die Rettung ihres Vaterlands und die Aussicht in eine bessere Jukunft hoffen. Da es das erstemal ist, daß Sie aus unserm Mund die allgemeine Volksstimmung über eine politische Vegebenheit vernehmen, so dürsen wir auch nur um so zuversichtlicher hoffen, daß Sie diese einstimmige Aeusserung nur um so reiner und aus